

**Statut der Treuhand-Einrichtung
der
Rechtsanwaltskammer Niederösterreich**

**Erster Abschnitt
Grundlagen**

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 23 Abs. 4 RAO hat die Rechtsanwaltskammer eine Treuhandeinrichtung, die dem Schutz der Abwicklung von Treuhandschaften nach § 10a Abs. 2 RAO dient, zu errichten und zu führen sowie die Einhaltung der Pflichten der Rechtsanwälte nach § 10a RAO und nach den Richtlinien dieses Statuts zu überprüfen. Ferner hat die Rechtsanwaltskammer eine Versicherung zur Sicherung der Rechte der Treugeber am Treuhanderlag abzuschließen, deren Treuhandschaften über die von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandeinrichtung abgewickelt werden.

2. Umsetzung

In Erfüllung dieser Verpflichtung wird von der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, im Folgenden kurz „Rechtsanwaltskammer“ genannt, dieses Statut erlassen. Weiters ist bei der Rechtsanwaltskammer die

”Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich”

ingerichtet.

3. Inhalt

Das vorliegende Statut regelt Einrichtung und Aufgaben der Treuhand-Einrichtung und Treuhand-Revision sowie die Rechte und Pflichten der diesem Statut unterliegenden Rechtsanwälte.

4. Einfluss auf sonstige Verpflichtungen

Durch dieses Statut werden die den Rechtsanwalt treffenden sonstigen gesetzlichen, vertraglichen und standesrechtlichen Verpflichtungen weder aufgehoben noch eingeschränkt.

**Zweiter Abschnitt
Begriffe und Anwendungsbereich**

5. Begriffe

Im Sinne dieses Statuts sind

5.1 ”Rechtsanwalt”: Ein zur Berufsausübung in der Republik Österreich berechtigter, in die Liste der Rechtsanwälte eingetragener Rechtsanwalt (§ 1 Abs 1 iVm §§ 5, 5a RAO) sowie ein Staatsangehöriger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der entweder in Österreich in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist oder befugt ist, nach dem EIRAG, 2. Teil, in Österreich Dienstleistungen im Sinne des Art. 50 EGV zu erbringen.

Dem Rechtsanwalt stehen gleich alle in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften eingetragenen Rechtsanwalts-Gesellschaften;

5.2 "Treuhandschaft": Alle vom Rechtsanwalt vertraglich übernommenen entgeltlichen oder unentgeltlichen Aufträge, in deren Rahmen der Rechtsanwalt die Verpflichtung zur Verwahrung und späteren Ausfolgung eines bei ihm hinterlegten Geldbetrages für den Fall des Eintritts einer oder mehrerer Bedingungen an einen oder mehrere ihm als Begünstigte genannte Dritte übernimmt und/oder erfüllt. Der Ausfolgung an einen begünstigten Dritten steht die Ausfolgung an den oder einen der Treugeber gleich; der Hinterlegung eines Geldbetrages entspricht die Gutschrift auf einem Konto des Rechtsanwalts.

5.3 "Einheitliche Treuhandschaft": Zwei oder mehrere Treuhandaufträge, zwischen denen ein unmittelbarer Zusammenhang durch dasselbe Grundgeschäft besteht. Ein derartiger unmittelbarer Zusammenhang ist auch dann anzunehmen, wenn damit die treuhändische Abwicklung der Finanzierung des Grundgeschäftes (vor allem in Form der Ankaufsfianzierung durch ein treugebendes Kreditinstitut) übernommen wird;

5.4 "Treuhanderlag": Der beim Rechtsanwalt hinterlegte oder nach dem Treuhandvertrag zu hinterlegende Geldbetrag;

5.5 "Treugeber": Der oder die Auftraggeber des Treuhandvertrages. Die drittfinanzierende Bank ist nicht Treugeber iSd Statutes.

5.6 "EIRAG": Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich (EIRAG), BGBl. I Nr. 27/2000, in der jeweils geltenden Fassung.

6. Anwendungsbereich

6.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Diesem Statut unterliegen

6.1.1 der in die Liste der Rechtsanwälte bei der Rechtsanwaltskammer eingetragene und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft befugte Rechtsanwalt, und zwar auch dann, wenn sein Kanzleisitz gleichzeitig auch die Adresse einer Zweigniederlassung darstellt;

6.1.2 die in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer eingetragene und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft befugte Rechtsanwalts-Gesellschaft;

6.1.3 der in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer eingetragene europäische Rechtsanwalt;

6.1.4 Rechtsanwälte oder Rechtsanwalts-Gesellschaften nach Punkt 6.1.1 bis 6.1.3 mit ihren Zweigniederlassungen im Sprengel einer anderen Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Treuhandschaft wird von einem Rechtsanwalt übernommen, der seinen Kanzleisitz an der Adresse der Zweigniederlassung hat oder die im Rahmen der Zweigniederlassung übernommene Treuhandschaft fällt unter das Statut einer anderen Rechtsanwaltskammer;

6.1.5 der im Sprengel der Rechtsanwaltskammer dienstleistende europäische Rechtsanwalt, vorausgesetzt, er unterhält eine Kanzleieinrichtung im Sprengel der Rechtsanwaltskammer oder der Ort der Dienstleistungserbringung in Form der Übernahme der Treuhandschaft liegt im Sprengel der Rechtsanwaltskammer.

6.2 Sachlicher Anwendungsbereich

6.2.1 Dieses Statut ist sachlich auf alle Treuhandschaften im Sinne des Punktes 5.2, soweit sie nicht nach Punkt 6.2.2 ausgenommen sind, und auf alle Treuhandschaften, in deren Einbeziehung der Rechtsanwalt nach Punkt 6.2.3 optiert, anzuwenden.

6.2.2 Ausgenommen sind

- a) Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag unter EUR 40.000,-;
- b) der Treuhanderlag (jener Teil des Treuhanderlages), der der Entrichtung von Gerichtsgebühren, Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben gewidmet ist;
- c) jene Geldbeträge, die im Rahmen einer Forderungsbetreibung oder Prozessführung vom Rechtsanwalt entgegengenommen werden;
- d) die Entgegennahme, Verwaltung und Verteilung von Geldbeträgen im Rahmen der Tätigkeit als Insolvenz- und Masseverwalter, Zwangsverwalter, Sachwalter oder Vermögensverwalter, einschließlich der Quotenverteilung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens;
- e) Treuhandschaften, auf deren Abwicklung im Rahmen des Statuts sämtliche Treugeber ausdrücklich und schriftlich verzichtet haben, vorausgesetzt, ihnen wurde nachweislich zur Kenntnis gebracht, dass damit die Kontrolle der Abwicklung der Treuhandschaft durch die Treuhand-Revision und ein Versicherungsschutz entfällt (Verzichtserklärung nach Beilage ./6).

6.2.3 Der Rechtsanwalt kann freiwillig den Anwendungsbereich des Statuts erweitern auf a) Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag unter EUR 40.000,-;

b) Treuhanderläge nach Punkt 6.2.2 lit b);

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag unter EUR 40.000,00 nach dem Treuhandstatut abzuwickeln, wenn dies einer der Treugeber wünscht.

Die freiwillige Einbeziehung in das Statut erfolgt durch Erstattung einer Meldung nach Punkt 9.2 dieses Statuts. Sie ist nicht mehr zulässig, wenn bei ihrer Abgabe einzelne Verpflichtungen des Rechtsanwalts nach diesem Statut (insbesondere nach Punkt 8.3) nicht mehr fristgerecht erfüllt werden können.

6.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Das Statut ist auf alle Treuhandschaften anzuwenden, die der Rechtsanwalt ab 1.1.2017 übernimmt.

6.4 Anwendungszwang

Der Rechtsanwalt, der Treuhandschaften, die in den Anwendungsbereich dieses Statuts fallen, übernimmt oder durchführt, hat diese ausschließlich nach Maßgabe dieses Statuts zu übernehmen und durchzuführen.

Dritter Abschnitt

Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts

7. Allgemeine Verpflichtungen

7.1. Eine von einem Rechtsanwalt übernommene Treuhandenschaft muss von diesem eigenverantwortlich ausgeübt werden.

7.2 Form des Treuhandvertrages

Der Treuhandvertrag ist schriftlich mit allen Treugebern abzuschließen und hat die vom Rechtsanwalt im Rahmen der Treuhandenschaft zu besorgenden Aufgaben vollständig festzulegen.

7.3 Unzulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung des Rechtsanwalts

Dem Rechtsanwalt ist die Übernahme von Bürgschaften sowie jede Darlehens- oder Kreditgewährung im Zusammenhang mit der übernommenen Treuhandenschaft untersagt.

Für den Fall, dass der Treuhänder auf eigene oder fremde Rechnung am Unternehmen eines Treugebers eine direkte oder indirekte qualifizierte Beteiligung unter sinngemäßer Anwendung des Art 4 Abs 1 Nr. (36) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 26.06.2013 hält oder vor gänzlicher Durchführung des Treuhandauftrages eine solche Beteiligung eingeht, hat er dies den Treugebern gegenüber unverzüglich, spätestens bei Übernahme der Treuhandenschaft nachweislich offen zu legen.

7.4 Belehrungsverpflichtung

Fällt eine Treuhandenschaft unter die Bestimmungen dieses Statuts, so hat der Rechtsanwalt den Treugebern vor Annahme des Treuhandauftrages den wesentlichen Inhalt dieses Statuts zur Kenntnis zu bringen (Informationsblatt Beilage ./7) und sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Treuhandenschaft nach den Bestimmungen dieses Statuts abgewickelt wird. Diese Belehrungspflicht umfasst insbesondere das Bestehen und die Grenzen des Versicherungsschutzes nach dem "Fünften Abschnitt" des Statuts.

7.5 Besonderes Entgelt

Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, wegen der oder für die Erfüllung der mit diesem Statut verbundenen Pflichten gesonderte Kosten zu fordern oder entgegenzunehmen. Davon unberührt ist die Berechtigung des Rechtsanwalts, für die Übernahme der Treuhandabwicklung Honorar (insbesondere nach § 14 der Allgemeinen Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte) zu verlangen.

7.6 Verwendung von Formblättern

Der Rechtsanwalt hat für die Erfüllung der ihn nach diesem Statut treffenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten sowie für den schriftlichen Kontoverfügungsauftrag ausschließlich die zu diesem Statut von der Rechtsanwaltskammer herausgegebenen Formblätter (Beilage ./1 bis ./7) in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

7.7. Einbeziehung weiterer Bedingungen

Jeder Treuhanderschaft betreffend Immobilientransaktionen sind nach Maßgabe der Geltung des § 43 Abs 5 RL-BA die “Allgemeinen Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen”, die zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen am 7.2.1995 vereinbart wurden, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

7.8. Elektronisches Treuhandbuch (eTB)

Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm Einrichtungen zur Beteiligung am Elektronischen Treuhandbuch mit der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung stehen.

Die Rechtsanwaltskammer kann einem Rechtsanwalt aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gestatten, die im Absatz 1 genannten Einrichtungen nicht zur Verfügung zu halten, wenn dadurch die Erfordernisse einer geordneten Abwicklung der Treuhandschaften nicht gefährdet werden. Die Ausnahmegenehmigung ist befristet zu erteilen.

7.9. Aufbewahrungspflicht

Unterlagen betreffend übernommener Treuhandschaften sind gemäß den Bestimmungen nach § 12 RAO aufzubewahren. Maßgeblich für den Beginn des Fristenlaufes ist der Tag der Übersendung der Verichts- oder Abschlusserklärung an die Rechtsanwaltskammer .

8. Kontoführung

8.1 Treuhandkonto

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, gesondert für jede Treuhanderschaft ein Anderkonto nach den Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte bei einem Kreditinstitut, das öffentlicher Aufsicht unterliegt, einzurichten (im folgenden Treuhandkonto).

Liegt eine einheitliche Treuhanderschaft vor, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, nur ein Treuhandkonto zu führen, sofern sämtliche Treuhandschaften denselben Treuhanderlag betreffen. Ist dies nicht der Fall oder besteht zwischen den einzelnen Treuhandschaften nur ein tatsächlicher wirtschaftlicher Zusammenhang (wie etwa bei Bauträgergeschäften), so ist der Rechtsanwalt berechtigt, anstelle der gesonderten Anderkonten Subkonten zu einem Hauptkonto zu verwenden.

Der Rechtsanwalt darf nur eine solche Kontoführung wählen, die dem Kreditinstitut die Dispositionskontrolle im Sinne des Punktes 8.3 ermöglicht.

Der Treuhanderlag ist ausschließlich in Form der Gutschrift auf dem Treuhandkonto zu verwahren. Erfolgt der Erlag des Treugutes nicht in Form einer Überweisung auf das Treuhandkonto, so hat der Rechtsanwalt Sorge zu tragen, dass der Treuhanderlag unverzüglich auf das Treuhandkonto eingezahlt wird (§ 43 Abs 1 RL-BA).

8.2 Verfügungsbeschränkungen

Dem Rechtsanwalt ist die Entgegennahme und Verwahrung des Treuhanderlages erst nach Abfertigung der Mitteilung über die Übernahme der Treuhanderschaft (Erstmeldung) an die Rechtsanwaltskammer gestattet, die Verfügung erst nach Bestätigung der Registrierung durch die Rechtsanwaltskammer.

Verfügungen des Rechtsanwalts über den Treuhanderlag auf dem Treuhandkonto sind ausschließlich in Form der Überweisung zulässig. Dem Rechtsanwalt ist es ferner untersagt, Überweisungen auf sein Eigenkonto vorzusehen oder durchzuführen; als Eigenkonto in diesem Sinne gilt auch das Konto eines

Regie- oder sonstigen Kanzleipartners, oder eines Gesellschafters der als Treuhänder fungierenden Rechtsanwaltsgesellschaft.

8.3 Kontoverfügungsauftrag

Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Dispositionskontrolle des das Treuhandkonto führenden Kreditinstituts umgehend, spätestens aber vor der ersten Verfügung über den Treuhanderlag hergestellt wird. Er hat daher rechtzeitig den Kontoverfügungsauftrag entsprechend der Beilage ./3 auszufertigen und durch sämtliche Treugeber (zum Zeichen ihrer Zustimmung) und vom Kreditinstitut (zum Zeichen der Übernahme der Dispositionskontrolle) unterfertigen zu lassen. Eine Kopie des ordnungsgemäß unterfertigten Kontoverfügungsauftrages ist umgehend der Rechtsanwaltskammer zur Kenntnis zu bringen.

Die gleichen (Form-)Erfordernisse gelten für den Fall einer Änderung des Treuhandvertrages oder sonstiger im Kontoverfügungsauftrag enthaltener Anweisungen oder Angaben (Beilage ./4). Änderungen des Kontoverfügungsauftrages bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Treugeber. Insofern mit der Änderung des Kontoverfügungsauftrages Beilage ./4 nur die nachträgliche Bekanntgabe von IBAN (und BIC) des bereits im Kontoverfügungsauftrag genannten Empfängers erfolgt, ist die Unterfertigung derselben durch den Treuhänder sowie durch jenen Treugeber ausreichend, der dem Treuhänder den Empfänger vorgibt.

Im Rahmen der Dispositionskontrolle sind Rücküberweisungen an die Erleger des Treuhanderlages als auch ein Gerichtserlag gemäß § 1425 ABGB zulässig.

8.4 Kontomitteilungen

Der Rechtsanwalt hat zu veranlassen, dass sämtlichen Treugebern nach jeder Buchung auf dem Treuhandkonto ein weiterer Auszug direkt vom kontoführenden Kreditinstitut zugestellt wird.

9. Aufzeichnungs- und Meldepflichten

9.1 Treuhandverzeichnis

Der Rechtsanwalt hat alle übernommenen Treuhandschaften unter Verwendung einer fortlaufenden Nummerierung in ein zeitnah, chronologisch und fortlaufend geführtes Treuhandverzeichnis einzutragen. Das Treuhandverzeichnis hat neben den in der Erstmeldung vorgesehenen Angaben noch die Benennung des der Treuhandschaft zugrundeliegenden Grundgeschäfts und jene Angaben zu enthalten, durch die eine exakte und rasche Identifizierung des dazugehörigen Handaktes des Rechtsanwalts möglich ist. Übernommene Treuhandschaften, auf deren Abwicklung im Rahmen des Statuts sämtliche Treugeber ausdrücklich und schriftlich verzichtet haben, sind sinngemäß in dieses Treuhandverzeichnis aufzunehmen.

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer kann Mindestanforderungen für den Inhalt und die Gestaltung des Treuhandverzeichnisses festlegen.

Der Revisionsbeauftragte kann für Zwecke der Revision insbesondere auch die kurzfristige Übersendung einer Kopie dieses Treuhandverzeichnisses an die Treuhand-Revision abfordern.

9.2 Erstmeldung

Jede unter das Statut fallende Treuhandschaft ist vom Rechtsanwalt zur Eintragung in das anwaltliche Treuhandbuch zu melden (Beilage ./1).

Treuhandschaften, auf deren Abwicklung im Rahmen des Statuts sämtliche Treugeber ausdrücklich und schriftlich verzichtet haben, sind unter Übermittlung der allseits unterfertigten Verzichtserklärung (Beilage ./6) der Rechtsanwaltskammer ohne Verzug schriftlich mitzuteilen. Der Ausschuss der

Rechtsanwaltskammer kann beschließen, dass die Mitteilung an die Rechtsanwaltskammer unterbleiben kann.

9.3 Änderungsmeldung

Änderungen, die meldepflichtige Daten betreffen, sind der Rechtsanwaltskammer ohne Verzug schriftlich mitzuteilen (Beilage ./2). Der Hinzutritt weiterer Treugeber im Rahmen des gleichen Grundgeschäftes gilt als Änderung im Sinne dieses Punktes 9.3. Eine solche Änderungsmeldung hat auch im Falle einer Übertragung der Treuhandschaft an einen neuen Treuhänder zu erfolgen.

9.4 Abschlusserklärung

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Ende der Durchführung der Treuhandschaft der Rechtsanwaltskammer ohne Verzug mitzuteilen (Beilage ./5).

9.5.1. Berichtspflicht

Der **Rechtsanwalt oder sein mittlerweiliger Stellvertreter** ist im Falle des beabsichtigten Verzichtes auf die Rechtsanwaltschaft, des Erlöschens oder des Ruhens der Befugnis sowie der Streichung dazu verpflichtet, der Treuhand-Revision unaufgefordert einen schriftlichen Bericht über alle noch nicht abgeschlossenen Treuhandschaften vorzulegen. Dieser soll zumindest je den Abwicklungsstand der Treuhandschaften, Salden der Treuhandkonten und die schriftliche Zustimmung aller Treuhand-Parteien auf Übertragung der Treuhandschaften auf einen neuen Treuhänder, samt dessen Erstmeldung und Übertragung des Treuhandlages auf das Treuhandkonto des neuen Treuhänders enthalten; die Erstmeldung des neuen Treuhänders ersetzt diesfalls die Abschlusserklärung gemäß Abs. 9.4.

9.5.2.

Die bestehenden Treuhandschaften müssen für den Fall des Wegfalles der Anknüpfungspunkte für den persönlichen Anwendungsbereich gemäß Punkt 6.1 (z.B. Wechsel der Kammer-Mitgliedschaft durch Übersiedlung), von ihm/ihr entweder weiterhin nach dem Treuhandstatut endabgewickelt werden, oder auf einen unter das Treuhandstatut fallenden Rechtsanwalt übertragen werden. Diesfalls kommt der Punkt 9.5.1. zur Anwendung.

10. Geheimnisschutz, datenschutzrechtliche Zustimmungen

10.1. Bankgeheimnis

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Treuhandkonto führende Kreditinstitut gegenüber der Treuhand-Einrichtung und den Treugebern hinsichtlich der Verfügungen über das Treuhandkonto von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses zu entbinden.

10.2 Berufsgeheimnis

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, im Treuhandvertrag durch Auftraggeber und Treugeber eine Entbindung von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Treuhand-Einrichtung vorzusehen.

10.3 Datenschutzrechtliche Zustimmung

Der Rechtsanwalt erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im Zusammenhang mit der Führung der Treuhand-Einrichtung übermittelten oder im Zusammenhang damit bekanntgewordene personenbezogene Daten für die Zwecke der Treuhand-Einrichtung verwendet und auch automatisationsunterstützt verwaltet werden.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine dahingehende Zustimmung von seinen Treugebern im Treuhandauftrag einzuholen.

Vierter Abschnitt **Die Treuhand-Einrichtung**

11. Einrichtungen

11.1 Zuordnung

Die Treuhand-Revision ist eine Einrichtung gemäß § 23 Abs. 4 RAO und fällt gemäß § 28 Abs 2 RAO in den Wirkungsbereich des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer.

11.2 Aufbau

Die Treuhand-Revision besteht aus

- a) dem Treuhandbuch
- b) dem am Sitz der Rechtsanwaltskammer für diese Zwecke eingerichteten Hilfsapparat
- c) den Revisionsbeauftragten.

11.3 Die Revisionsbeauftragten

Die Revisionsbeauftragten stammen aus dem Stand der aktiven Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer.

Die Auswahl der Revisionsbeauftragten, die Festsetzung ihrer Anzahl und die Dauer ihrer Bestellung erfolgt durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer.

12. Verschwiegenheitsverpflichtung

Sämtliche an der Treuhand-Einrichtung beteiligte Personen unterliegen – vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Punktes – der Verschwiegenheitsverpflichtung.

Die Revisionsbeauftragten haben den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer unverzüglich über wahrgenommene Unzulänglichkeiten bei der Abwicklung einer Treuhandschaft oder über Verletzungen der Bestimmungen dieses Statuts in Kenntnis zu setzen.

13. Organisatorische Aufgaben

13.1 Anwaltliches Treuhandbuch

Unter der Bezeichnung "Anwaltliches Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer" wird ein unter fortlaufender Nummerierung geführtes Register der ihr gemeldeten und unter das Statut fallenden Treuhandschaften geführt. In dieses Register werden alle in den Erst- und Änderungsmeldungen nach diesem Statut vorgesehenen Angaben eingetragen. Ferner werden die Nachweise für die Erteilung (oder Änderung) des Kontoverfügungsauftrages ohne inhaltliche Prüfung zum Register genommen.

13.2 Bestätigungen

Die Treuhand-Einrichtung ist verpflichtet, innerhalb angemessener Frist dem Rechtsanwalt, sämtlichen Treugebern und dem das Treuhandkonto führenden Kreditinstitut den Erhalt von Erst- oder Änderungsmeldungen und die Aufnahme der Treuhandenschaft in das anwaltliche Treuhandbuch zu bestätigen. Diese Bestätigung gilt mit einmaligem Versand einer Mitteilung per Post oder elektronisch an die vom Treuhänder an die Treuhandeinrichtung bekannt gegebene Adresse bewirkt.

13.3 Nichtaufnahme in das anwaltliche Treuhandbuch

Die Treuhand-Einrichtung hat die Aufnahme einer ihr gemeldeten Treuhandenschaft in das anwaltliche Treuhandbuch abzulehnen, wenn

a) die gemeldete Treuhandenschaft nicht in den Anwendungsbereich des Statuts fällt oder b) die Meldung ein Formbrechen aufweist, das die geschäftliche Behandlung zu hindern geeignet ist.

Dem Rechtsanwalt, der die Meldung erstattet hat, ist jedoch vor der Ablehnung der Aufnahme unter Einräumung einer 14-tägigen Frist die Gelegenheit zur Verbesserung zu geben.

Die Ablehnung der Aufnahme in das anwaltliche Treuhandbuch erfolgt schriftlich gegenüber dem Rechtsanwalt, den in der Meldung genannten Treugebern sowie dem dort bezeichneten, das Treuhandkonto führenden Kreditinstitut.

14. Kontrolle

14.1 Aufgaben

Die Kontrollaufgaben der Treuhand-Einrichtung bestehen in der stichprobenartigen Überwachung der Pflichten des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit der Übernahme und Durchführung von Treuhandschaften, die unter dieses Statut fallen, insbesondere durch die Kontrolle durch die Revisionsbeauftragten.

Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Rechtsanwalt der Verpflichtung zur Abwicklung von Treuhandschaften über die Treuhand-Einrichtung nicht oder nicht hinreichend nachkommt, so kann bei ihm eine Überprüfung nach § 10a Abs. 5 RAO auch losgelöst von einer konkreten Treuhandenschaft erfolgen. Diesfalls bezieht sich das Auskunfts- und Einsichtnahmerecht der Rechtsanwaltskammer auf alle vom Rechtsanwalt abzuwickelnden oder bereits abgewickelten Treuhandschaften im Sinne des § 10a Abs. 2 RAO.

Die Kontrolle ist von den Revisionsbeauftragten – außer bei Gefahr in Verzug – mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen. Sie ist nur während der Kanzleiöffnungszeiten des zu überprüfenden Rechtsanwalts durchzuführen, es sei denn, es besteht der dringende Verdacht einer Pflichtverletzung oder die Überprüfung kann während der Kanzleiöffnungszeiten nicht zu Ende geführt werden.

14.2 Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt hat die Überprüfung in seinen Kanzleiräumlichkeiten zu gestatten. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, über alle diesem Statut unterliegenden Treuhandschaften die von den Revisionsbeauftragten gewünschten Auskünfte zu erteilen. Er hat ihnen Einsicht in alle die Treuhandenschaft betreffenden Unterlagen, insbesondere in das von ihm geführte Treuhandverzeichnis, die Handakte, den Kontoverfügungsauftrag, den Kontoeröffnungsantrag und alle Bankbelege der Treuhandkonten zu gewähren und über Verlangen Kopien davon anzufertigen und zu übergeben.

Die Überprüfung kann auch durch das Verlangen der Übersendung von Kopien der bezeichneten Unterlagen an die Treuhand-Einrichtung erfolgen.

Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Offenlegungs- und Mitwirkungspflichten auch dann erfüllt werden, wenn er persönlich an der Anwesenheit verhindert ist.

Fünfter Abschnitt Versicherung

15. Vertrauensschadenversicherung der Rechtsanwaltskammer

Die Rechtsanwaltskammer hat zur Sicherung der Treuhandabwicklung nach diesem Statut eine Vertrauensschadenversicherung zur Sicherung der Rechte der Treugeber am Treuhanderlag (§ 23 Abs. 4 RAO) abzuschließen.

Der Versicherungsschutz

Die Rechtsanwaltskammer wird zur Sicherung der Treuhandabwicklung nach diesem Statut eine Vertrauensschadenversicherung gegen jene Schäden abschließen, die infolge vorsätzlich unerlaubter Verfügung über den im Rahmen der Treuhanderschaft anvertrauten Treuhanderlag einem Klienten zugefügt werden. Der Versicherungsschutz unterliegt den in der jeweiligen Polizzenfassung dargestellten, insbesondere persönlichen, zeitlichen und räumlichen Beschränkungen. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind unter anderem Treuhanderschaften von Rechtsanwälten, die nicht der Treuhand-Einrichtung gemeldet und/oder von der Rechtsanwaltskammer nicht als gemeldet und registriert bestätigt wurden, oder die keiner Dispositionskontrolle durch ein Kreditinstitut unterworfen waren.

16. Versicherungsprämie

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Beiträge zur Aufbringung der Prämien der von der Rechtsanwaltskammer zur Sicherung der Rechte der Treugeber am Treuhanderlag abzuschließenden Versicherung (§ 23 Abs. 4 RAO) zu leisten, wobei die Beiträge unabhängig von der Anzahl der vom einzelnen Rechtsanwalt über die Treuhand-Einrichtung abgewickelten Treuhanderschaften für alle Kammermitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte gleich hoch zu bemessen ist.

17. Informationspflichten der Rechtsanwaltskammer

Die Treuhand-Einrichtung ist verpflichtet, jedem Treugeber gegenüber Auskunft zu geben, ob und auf welche Weise die ihn betreffende Treuhanderschaft bei der Treuhand-Einrichtung gesichert ist und in welcher Weise dafür Versicherungsschutz besteht.

18. Versicherungsleistungen

Weder dem Geschädigten noch dem versicherten **Rechtsanwalt** steht ein Anspruch auf Versicherungsleistung aus der Vertrauensschadenversicherung zu. Über die Zuerkennung eines Betrages aus dieser Versicherung entscheidet der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, der berechtigt ist, bei dieser Entscheidung auf die Begrenzung der Versicherungssumme und mögliche weitere Schadensfälle angemessen Bedacht zu nehmen, mit Beschluss.

Sechster Abschnitt **Inkrafttreten, elektronisches Treuhandbuch, Übergangsbestimmung**

19. Inkrafttreten

Das Statut der Treuhand-Einrichtung der Rechtsanwaltskammer, welches auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer kundzumachen ist, tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Damit tritt das am 01.01.2015 in Kraft getretene Statut der Treuhand-Einrichtung der Rechtsanwaltskammer außer Kraft.

20. Vorschriften zum Treuhandbuch, Elektronisches Treuhandbuch, Beilagen

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer ist ermächtigt Vorschriften zur Durchführung von Treuhandschaften gemäß diesem Statut zu erlassen oder abzuändern, Beilagen zu diesem Statut festzulegen und abzuändern und insbesondere Vorschriften zur Abwicklung von Treuhandschaft im Wege des elektronischen Treuhandbuches zu erlassen.

21. Übergangsbestimmung

Für Treuhandschaften, die vor dem 01.01.2017 übernommen wurden, gelten die Regelungen des am 01.01.2015 in Kraft getretenen Statuts der Treuhand-Einrichtung der Rechtsanwaltskammer.

Beilagenverzeichnis zum Statut der Treuhand-Einrichtung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Beilage ./1 – Erstmeldung

Beilage ./2 – Änderungsmeldung

Beilage ./3 – Kontoverfügungsauftrag

Beilage ./4 – Änderung des Kontoverfügungsauftrages

Beilage ./5 – Abschlusserklärung des Treuhänders

Beilage ./6 – Verzichtserklärung gemäß § 10 a Abs 3 RAO

Beilage ./7 - Informationsblatt Treuhand-Einrichtung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Beschluss der Plenarversammlung vom 20.10.2016. Kundgemacht auf der der Homepage www.rechtsanwaelte.at und www.raknoe.at